

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2004/6/9 B1384/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.2004

Index

72 Wissenschaft, Hochschulen

72/13 Studienförderung

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

StudFG 1992 §27

ZPO §63 Abs1

Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch verfassungswidrige Gesetzesauslegung bei Versagung der Höchststudienbeihilfe für Selbsterhalter; Vorliegen der Voraussetzung der erstmaligen Zuerkennung von Studienbeihilfe auch im vorliegenden Fall einer bereits vor Jahren gewährten, in der Folge zur Gänze wegen mangelnden Studienerfolgs zurückgezahlten Studienbeihilfe; verfassungskonforme Auslegung im Sinne der Gleichbehandlung von sich selbst erhaltenden Studierenden geboten

Rechtssatz

Es ist kein Grund ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, einen Studierenden, dem zwar Studienbeihilfe zuerkannt wurde, die er aber im Ergebnis wieder vollständig zurückbezahlt hat, anders zu behandeln als einen Studierenden, dem von vornherein Studienbeihilfe nicht zuerkannt wurde oder der eine solche gar nicht beantragt hat. Im Hinblick auf den Zweck der Regelung des §27 StudFG 1992, die erhöhten Lebenshaltungskosten von Selbsterhaltern bei der Gewährung von Studienbeihilfe zu berücksichtigen, besteht zwischen diesen beiden Gruppen kein Unterschied, der eine solche Differenzierung tragen könnte.

Die Wortfolge "vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe" lässt sich jedenfalls so interpretieren, daß damit nur eine Studienbeihilfe gemeint ist, die dem Studierenden auch endgültig verblieben ist, nicht jedoch eine solche, die er zur Gänze zurückgezahlt hat.

Einstellung des Verfahrens über den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe nach Zurückziehung des Verfahrenshilfeantrags durch den Beschwerdeführer.

Entscheidungstexte

- B 1384/03
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 09.06.2004 B 1384/03

Schlagworte

Auslegung verfassungskonforme, Hochschulen, Studienbeihilfen, VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Zurücknahme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B1384.2003

Dokumentnummer

JFR_09959391_03B01384_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at